

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der dpa Picture-Alliance GmbH für Auftragsproduktionen

A. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Leistungen aus dem Bereich Auftragsproduktionen der dpa Picture-Alliance GmbH, Gutleutstraße 110, 60327 Frankfurt (nachfolgend „Picture-Alliance“ genannt), und zwar auch dann, wenn die Leistungen ohne Verwendung oder ausdrückliche Bezugnahme auf diese AGB erfolgen.
2. Auftragsproduktionen im Sinne dieser AGB sind Leistungen der Picture-Alliance im Bereich Foto-, Grafik- und Video-produktion (nachfolgend „Produktion“ genannt), im Rahmen derer im Auftrag des Vertragspartners insbesondere Fotos, Videos, Grafiken und dergleichen (nachfolgend „Bildmaterial“) erstellt werden.
3. Vertragsgegenstand ist die ganze oder teilweise Durchführung einer Produktion durch die Picture-Alliance und die Lieferung des produzierten Bildmaterials auf der Grundlage dieser AGB. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Bestätigung der Picture-Alliance in Textform und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
4. Auftraggeber und damit Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt) ist der die Auftragsproduktion Veranlassende, auch wenn die Erstellung der Rechnung auf Wunsch des Kunden an einen anderslautenden Dritten erfolgen soll. Für die Picture-Alliance besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, etwaige Befugnisse des insofern vermittelnden Kunden zu überprüfen.

B. Auftragserteilung, Vertragsdurchführung

1. Für alle Aufträge gelten die Leistungsbeschreibungen aus dem jeweils letzten Angebot bzw. der entsprechenden Auftragsbestätigung der Picture-Alliance. Darin werden der Gegenstand des jeweiligen Auftrags bzw. des zu fertigenden Bildmaterials, der hierfür voraussichtlich erforderliche Zeitaufwand, der Termin und sonstige Einzelheiten gesondert festgelegt. Der Kunde wird Picture-Alliance dabei auch die zur Erledigung der Aufnahmen notwendigen Informationen und ggf. erforderliche Unterlagen zur Verfügung stellen. Der jeweilige Vertrag kommt mit der Annahme des Angebots in Textform durch den Kunden und ggf. einer entsprechenden Auftragsbestätigung der Picture-Alliance zustande.
2. Die Picture-Alliance wird für das im Rahmen der Produktion zu erstellende Bildmaterial nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Fotografen bzw. Kameramänner (nachfolgend „Fotograf“ genannt) zur Verfügung stellen und ist auch berechtigt, zur Ausführung des Auftrags externe Dienstleister zu beauftragen. Briefings und die Detailabstimmung können unter Umständen auch direkt zwischen dem Kunden und dem Dienstleister stattfinden. Die Picture-Alliance bleibt auch in diesem Fall Vertragspartner des Kunden. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass weder durch diese Vereinbarung noch durch Einzelaufträge ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien oder zwischen dem Kunden und dem Fotografen begründet wird. Insoweit unterliegt der Fotograf auch keinerlei dienstlichen Weisungen des Kunden, ausgenommen hiervon sind ggf. Vorgaben, die der Fotograf insoweit zu beachten hat, als dies die ordnungsgemäße Auftragserledigung erfordert.
3. Grundsätzlich stellt die Picture-Alliance das erforderliche technische Equipment zur Verfügung. Soweit der Kunde dies wünscht, kann die Picture-Alliance gegen ein gesondertes Entgelt und nach vorheriger Vereinbarung auch Lichtenanlage, Models, Visagisten, Studio usw. zur Verfügung stellen.
4. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die für die Produktion erforderlichen Personen, Locations und/oder Ereignisse zur Verfügung stehen bzw. stattfinden und dass diesbezüglich sämtliche etwaig erforderliche Genehmigungen und Einwilligungen vorliegen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten trägt der Kunde. Vorstehende Verpflichtung betrifft insbesondere die Einholung der Zustimmung abgebildeter Personen oder der Inhaber abgebildeter Werke oder sonstiger Schutzrechte auch für eine etwaige Nutzung in werblichem Zusammenhang.

C. Preise, Lieferung und Zahlung

1. Es gelten die durch die Picture-Alliance im letztverbindlichen Angebot gemachten Angaben. Sämtliche Preise sind grundsätzlich in EURO (€) angegeben und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Vom Kunden vorgegebene Termine für die Lieferung bzw. Leistungserbringung sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Picture-Alliance ausdrücklich im letzten Angebot als verbindlich festgelegt worden sind. Die Picture-Alliance ist zu einer Lieferung vor einem angegebenen Liefertermin berechtigt.
3. Soweit der Fotograf Personen begleiten soll, organisiert der Kunde nach Möglichkeit entsprechende Mitreisemöglichkeiten auf seine Kosten. Für die Picture-Alliance im Rahmen der Produktion anfallende zusätzliche Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Übernachtungs-, Verpflegungs- und sonstige Aufwendungen) werden dem Kunden berechnet. Dies geschieht entweder als (Tages-) Pauschale oder nach dem tatsächlichen Aufwand.
4. Der Kunde kommt - zuzüglich ggf. vereinbarter Pauschalen - für (Mehr-)Aufwendungen und (Mehr-) Kosten auf, die a) aus den örtlichen Gegebenheiten der Einsatzorte entstehen können, auch wenn sie nicht vorab angekündigt waren, aber von der Picture-Alliance nicht zu vertreten sind oder b) durch den Abbruch oder die Verzögerung von Arbeiten aufgrund einer Entscheidung des Kunden oder durch äußere Einflüsse (z.B. Wetterlage) entstehen, die nicht von der Picture-Alliance zu vertreten sind.
5. Rechnungen sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen. Sofern die Rechnungsstellung auf Wunsch des Kunden an einen Dritten erfolgen soll, haftet der Kunde im Fall eines nicht fristgerechten und/oder unvollständigen Eingangs der Zahlung durch den Rechnungsempfänger für noch ausstehende Zahlungen.
6. Das gelieferte Bildmaterial (inkl. aller Nutzungs- und Verwertungsrechte) verbleibt bis zur vollständigen Begleichung der Rechnungen im Eigentum der Picture-Alliance. Während dieser Zeit ist jegliche Nutzung durch den Kunden grundsätzlich unzulässig.

D. Stornierungen und Verschiebungen

1. Storniert oder verschiebt der Kunde den jeweiligen Produktionsauftrag, so gilt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen folgendes:
 - a) Sämtliche aus einer Terminverschiebung durch den Kunden anfallenden Mehrkosten trägt der Kunde.
 - b) Bei einer Stornierung bis zu 6 Werktagen vor dem geplanten Termin trägt der Kunde die bei der Picture-Alliance tatsächlich angefallenen Kosten zzgl. nicht mehr stornierbarer Leistungen Dritter aus dem jeweiligen Auftrag.
 - c) Bei einer Stornierung 3-5 Werktagen vor dem geplanten Termin zahlt der Kunde zusätzlich ein Ausfallhonorar in Höhe von 25% des Auftragswertes.
 - d) Bei einer Stornierung später als 3 Werktagen vor dem geplanten Termin zahlt der Kunde zusätzlich ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des Auftragswertes.
2. Es bleibt dem Kunden nachgelassen den Nachweis zu erbringen, dass kein oder ein geringerer Schaden bei der Picture-Alliance durch die Stornierung eingetreten ist.

E. Urheberrecht, Nutzungsrechte und Rechte Dritter

1. Soweit nicht abweichend vereinbart, erwirbt der Kunde die Nutzungsrechte in dem im letzten Angebot der Picture-Alliance bestimmten Umfang. Jede darüber hinausgehende Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die Picture-Alliance. Grundsätzlich räumt Picture-Alliance dem Kunden ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches, einfaches Recht ein, das Bildmaterial in dem im Angebot bestimmten Rahmen bzw. dem genannten Zweck zu nutzen. Das ausschließliche Nutzungsrecht am Bildmaterial verbleibt bei Picture-Alliance. Die Picture-Alliance ist insbesondere berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bildmaterial ganz oder teilweise (z.B. Stills) zu vermarkten und zu verwerten und Unterlizenzen einzuräumen. Etwaige daraus resultierende Erlöse stehen allein der Picture-Alliance zu.
2. Sofern die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte ausdrücklich vereinbart ist, räumt die Picture-Alliance dem Kunden die inhaltlich, zeitlich und örtlich unbegrenzten, ausschließlichen Nutzungsrechte in dem bei der Picture-Alliance vorhandenen Umfang am im Rahmen einer solchen Vereinbarung erstellen Bildmaterial ein. Die Picture-Alliance erhält im Zuge dessen ein zeitlich unbegrenztes einfaches Nutzungsrecht an dem Bildmaterial zur Archivierung und Speicherung für interne Dokumentationszwecke sowie zur Nutzung im Rahmen der Eigenwerbung und als Referenz.
3. Bei etwaigen Änderungen grundlegender Zielsetzungen oder des Nutzungs- und Verwertungszwecks während der laufenden Produktion hat der Kunde die Picture-Alliance davon umgehend in Kenntnis setzen. Andernfalls ist eine mögliche Zielverfehlung oder ggf. unzureichende Sicherung der notwendigen Nutzungs- und Verwertungsrechte bei der Produktion nicht auszuschließen.

4. Etwaige Probe- und/oder Originalaufnahmen ("Rohmaterial"), insbesondere im fertigen Produkt ungenutztes Material, verbleiben grundsätzlich bei der Picture-Alliance. Der Kunde erwirbt keinerlei Rechte an diesem Material.
5. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, bei der Nutzung des Bildmaterials gemäß § 13 UrhG den Urheber zu nennen und einen Agenturvermerk anzubringen (z.B. „Foto: Kunde/Picture-Alliance/Name des Fotografen“). Der Kunde wird diese Verpflichtung auch seinen im Rahmen der Verwertung eingeschalteten Vertragspartnern auferlegen.
6. Die in den Ziffern 1. und 2. genannten Rechteübertragungen beziehen sich nur auf die Rechte am fotografischen und/oder filmischen Urheberrecht. Insbesondere umfasst die Rechteübertragung nicht, dass abgebildete Personen oder die Inhaber der Rechte an abgebildeten urheberrechtlich geschützten Werken oder Inhaber von Marken- und sonstigen Schutzrechten die Einwilligung zu einer Nutzung erteilt haben. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die für die von ihm geplante Nutzung und Verwertung notwendigen Rechte Dritter zu beschaffen, z.B. Bildrechte von Darstellern, Nutzungs- und Verwertungsrechte für Musiktitel, Bild- und/oder Tonmaterial etc., welches nicht frei von Rechten Dritter ist. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um vom Kunden gestelltes Material oder Personal oder von der Picture-Alliance im Auftrag des Kunden besorgtes Material oder Personal handelt. Gleiches gilt für ggf. erforderliche Aufnahme- oder Drehgenehmigungen (Location-Releases).

F. Gewährleistung und Haftung

1. Der Kunde hat das erstellte Bildmaterial unverzüglich nach Ablieferung zu prüfen. Die Produktion und das Bildmaterial gelten als fehlerfrei abgenommen, wenn nicht innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt schriftlich oder per E-Mail an assignment@picturealliance.com eine entsprechende Reklamation des Kunden vorliegt. Die Produktion bzw. das Bildmaterial der Picture-Alliance gelten außerdem als abgenommen, wenn der Kunde das Bildmaterial nutzt.
2. Die Picture-Alliance übernimmt keine Gewähr dafür, dass interaktive Elemente auf CDs und DVDs auf sämtlichen Plattformen oder handelsüblichen Abspielgeräten funktionsfähig sind.
3. Die Picture-Alliance ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Sicherheitskopien der Produktion oder der zugrundeliegenden Vorlagen und Originalaufnahmen/Rohmaterial vorzuhalten. Ab der Übergabe bzw. Auslieferung der Produktion liegt die Verantwortung für eine Beschädigung oder den zufälligen Untergang beim Kunden.
4. Bei Vorliegen eines Mangelfalls steht der Picture-Alliance ein Wahlrecht zwischen Nacherfüllung oder Minderung zu.
5. Die Haftung der Picture-Alliance auf Schadensersatz, gleich aus welchem Grund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, wie folgt beschränkt oder ausgeschlossen:
 - a) Die Picture-Alliance haftet nicht im Fall normaler Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kapitalpflichten) handelt.
 - b) Die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit hinsichtlich der Erfüllungsgehilfen, soweit diese nicht leitende Angestellte sind, sowie hinsichtlich der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch ohne grobe Fahrlässigkeit beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, dabei jedoch maximal auf die Höhe des Auftragswertes.
6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen oder für Personenschäden auch ohne Verschulden gehaftet wird. Der Kunde hat aktiv an einer Schadensminderung mitzuwirken.
7. Die Picture-Alliance übernimmt die Verantwortung für die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit von Übermittlungswegen und Netzen sowie für die korrekte Übermittlung des Bildmaterials nur insoweit, wie die Übermittlungswege und Netze im Bereich der eigenen Infrastruktur der Picture-Alliance liegen.
8. Eine Haftung der Picture-Alliance ist in Fällen höherer Gewalt ausgeschlossen. Bei offensichtlicher Gefahr drohender Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (z.B. durch extreme Wetterlagen, Umwelteinflüsse, Katastrophen, Ausschreitungen, Unruhen etc.) für die an der Produktion beteiligten Personen oder Geräte der Picture-Alliance ist der verantwortliche Vertreter von Picture-Alliance berechtigt, zum Schutz von Gesundheit und Sachwerten die Arbeiten bei Einsätzen abzubrechen und den Einsatzort vorzeitig zu räumen. Ein Kostenerstattungsanspruch für einen aus diesen Gründen abgebrochenen Außeneinsatz besteht nicht. Die aus diesen Gründen zusätzlich entstandenen Kosten wegen neu angesetzter Einsatztermine werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
9. Sollte aus einem der in § 6 Ziff. 8 genannten Gründe der mit dem Kunden vereinbarte Fertigstellungs- oder Abgabetermin nicht eingehalten werden können, so ist die Picture-Alliance in keiner Weise schadenersatzpflichtig. Der Kunde kann nach Setzen einer angemessenen Frist von seinem Auftrag zurücktreten, wenn er den Verlust seines berechtigten Interesses an der Produktion glaubhaft machen kann (z.B. bei Produktion für eine einmalige termingebundene Aktion, eine einmalige Veranstaltung, etc.).

10. Haftungszusagen an Dritte im Zusammenhang mit der jeweiligen Produktion dürfen vom Kunden nicht ohne vorherige Zustimmung der Picture-Alliance gemacht werden.
11. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach und kann aus diesem Grund der mit dem Kunden vereinbarte Fertigstellungs- oder Abgabetermin nicht eingehalten werden, ist die Picture-Alliance für daraus resultierende Schäden nicht haftbar oder schadenersatzpflichtig. Etwaige daraus folgende (Mehr-)Kosten bei der Picture-Alliance hat der Kunde zu tragen.

G. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben, am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.
2. Die Picture-Alliance ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Kunden, Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an ihre Muttergesellschaft, die dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH, abzutreten.
3. Auf diese AGB und die daraus resultierenden Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesen AGB und darauf basierenden Verträgen ist Hamburg(-Mitte).